IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 17. August 2004

Nr. 2004/1697

Einwohnergemeinde Beinwil; Genehmigung der Erschliessung des Teilgebietes Schlettgraben (Bauetappen 10 und 11 der Wasserversorgung Beinwil)

---

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Beinwil unterbreitet dem Regierungsrat die Erschliessungsplanung des Teilgebietes Schlettgraben zur Genehmigung und ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf Fr. 1'270'000.-- veranschlagten Baukosten der 10. Bauetappe (Schlössli-Bös-Schemelhof-Le Greierlet) der Wasserversorgung. Die vorliegende Planung beinhaltet die Versorgung des zuvor erwähnten Gebietes mit einwandfreiem Trink-, Brauch- und Löschwasser. Davon profitieren insgesamt 11 Landwirtschaftsbetriebe und Liegenschaften, welche in Zukunft an die öffentliche Wasserversorgung der EG Beinwil angeschlossen sein werden. Darin ist auch der Anschluss des Hofes Le Greierlet in der Gemeinde Montsevelier (JU) enthalten. Die Erschliessungsplanung, Generelles Wasserversorgungsprojekt, Teil GWP „Schlettgraben", besteht aus den folgenden Grundlagen:

- Situation 1:5'000 (Plan-Nr. 8, 3. Dezember 2003), siehe neue Situation mit Eintrag SZ
- Hydraulisches Schema (Plan-Nr. 10, September 2003)
- Technischer Bericht (Rev. 4. Dezember 2003)

Die öffentliche Planauflage erfolgte in der Zeit vom 13. Oktober 2003 bis 12. November 2003 in Beinwil (SO) und Montsevelier (JU). Innerhalb der Auflagefrist ist eine Einsprache des Besitzers und Pächters des Landwirtschaftsbetriebes Neuhof eingegangen. Nach eingehender Diskussion wurde die Einsprache im gegenseitigem Einvernehmen zurückgezogen. Der Gemeinderat Beinwil genehmigte gemäss Auszug aus dem Protokoll Nr. 03/22 vom 3. November 2003 das vorliegende Teil-GWP. Er beantragt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit, Verfahren

Gestützt auf § 18 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) ist der Regierungsrat zuständig für die Genehmigung der Nutzungsplanungen.
Bewilligungsbehörde für die Verlegung ober- und unterirdischer Leitungen im Areal und in der Bauverbotszone von öffentlichen Gewässern ist, nach § 6 Abs. 2 Wasserrechtsverordnung vom 22. März 1960 (WRV, BGS 712.12) und nach § 35 Abs. 1 Verordnung über den Natur- und Hei-

matschutz vom 14. November 1980 (NHV, BGS 435.141), das Bau- und Justizdepartement. Bewilligungsbehörde für die Genehmigung nachteiliger Nutzungen von Waldareal ist, nach § 9 Abs. 2 kantonales Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (WaG-SO; BGS 931.11), das Volkswirtschaftsdepartement.
Gestützt auf § 134 Absatz 5 PBG, Artikel 9, 36, 37 und 42 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01) sowie Artikel 5 Absatz 3, 14 und 16 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (SR 814.011) statuierten formellen und materiellen Koordinationspflicht rechtfertigt es sich, dass der Regierungsrat das Projekt gesamthaft beurteilt und darüber entscheidet.

2.2 Materiell sind die folgenden Hinweise anzubringen:

2.2.1 Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservegebiete bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszonen. Nach § 155 PBG Abs. 2 gelten Übergangszonen nicht als Bauzonen.

2.2.2 Die Gesamtkosten für die Wasserversorgung werden auf rund Fr. 2'000'000.-- veranschlagt. Davon entfällt auf die 10. Bauetappe Fr. 1'270'000.--. Darin sind auch Fr.°30'000.-- für in den gleichen Graben zu verlegende Kabelschutzrohre der EBM Netz AG, Münchenstein, enthalten. Der Kostenanteil des Kantons Jura für den Anschluss des Hofes Le Greierlet beträgt Fr. 215'000.--. Damit verbleiben für den Kanton Solothurn beitragsberechtigte Kosten von Fr. 1'055'000.--.
Die Beitragszusicherung an die 11. Bauetappe (Bös-Rotmatt-Nüselboden) folgt mit separatem Beschluss im Zeitpunkt der Realisierung.

2.2.3 Das Amt für Landwirtschaft beantragt, gestützt auf das Kantonale Landwirtschaftsgesetz (BGS 921.11) und die Kantonale Bodenverbesserungsverordnung vom 27. Dezember 1960 (BGS 923.12), an die beitragsberechtigten Kosten einen Kantonsbeitrag von 20% zuzusichern. Gleichzeitig wurde beim Bundesamt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen, ein Bundesbeitrag von 32% beantragt.

2.2.4 Die Finanzierung, der Betrieb und der Unterhalt des Anschlusses Le Greierlet in der Gemeinde Montsevelier (JU) wird in einer vom Amt für Landwirtschaft vorgeprüften Vereinbarung zwischen dem Hofbesitzer sowie den Gemeinden Beinwil und Montsevelier geregelt.

2.2.5 Die Arbeiten werden an die am günstigsten offerierenden Firmen Paul Fluri AG, Mümliswil (Grabarbeiten), Lissag, Büsserach (Rohrlegung) und Müller-Riva, Sementina (Reservoir), vergeben.

2.3 Private Abwassererschliessungen

Im Zuge der Erschliessung mit Trinkwasser soll gleichzeitig auch von verschiedenen Liegenschaften das häusliche Abwasser der öffentlichen Kanalisation zugeleitet werden. Die Einwohnergemeinde Beinwil übernimmt für die Planung und Realiserung die Koordination. Die Zustimmungen zur Erteilung der erforderlichen Durchleitungsrechte werden zwischen der Einwohnergemeinde Beinwil und den betroffenen Landeigentümern nach direkter Absprache vereinbart und dem Amt für Umwelt, Fachstelle

Siedlungsentwässerung, zur Kenntnis gebracht. Nach Fertigstellung der Abwasseranschlüsse sind dem Amt für Umwelt die entsprechenden Ausführungspläne auszuhändigen.

2.4 Spezialbewilligungen

2.4.1 Waldrechtliche Bewilligungen

Das Kantonsforstamt hat das Projekt geprüft und kann dem Vorhaben, gestützt auf Art. 16 und 17 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0), § 9 des kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaG-SO; BGS 931.11), § 25 der kantonalen Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaV-SO; BGS 931.12) und die kantonale Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 (VWW-SO; BGS 931.72) unter Auflagen und Bedingungen zustimmen (Anhang 1).

2.4.2 Fischereipolizeiliche Bewilligung

Die Jagd- und Fischerei hat das Projekt geprüft und kann dem Vorhaben, gestützt auf Art. 8 - 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (FG, SR 923.0) und § 32 des Kantonalen Fischereigesetzes vom 24. September 1978 (FG-SO, BGS 625.11), unter Auflagen und Bedingungen zustimmen (Anhang 2).

2.4.3 Wasserrechtliche Bewilligung / Ausnahmebewilligung

Das Kantonale Amt für Umwelt hat das Projekt geprüft und festgestellt, dass dem Näherbau des Steuerhauses PW Schlössli an den Schlettgraben zugestimmt werden kann und für die Leitungsverlegung die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung und einer Ausnahmebewilligung gegeben sind. Für das Vorhaben kann deshalb gestützt auf § 14 Abs. 1 Ziffer 1 sowie § 15 Ziffer 4 Wasserrechtsgesetz (WRG, BGS 712.11) vom 27. September 1959, § 6 Abs. 2 Wasserrechtsverordnung (WRV, BGS 712.12) vom 22. März 1960 und § 32 Abs. 2 sowie § 35 Abs. 1 NHV unter Auflagen und Bedingungen die Bewilligung erteilt werden (Anhang 3).

2.5 Das Teil-GWP erweist sich mit diesen Hinweisen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig und ist deshalb zu genehmigen.

3. Beschluss

3.1 Dem Vorhaben wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.

3.2 Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (Teil-GWP) für das Gebiet Schlettgraben in der Einwohnergemeinde Beinwil wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.

3.2.1 Das GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.

3.2.2 Abänderungen und Ergänzungen des GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind im GWP periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.

3.2.3 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.

3.3 Linienführung der Leitungen und Standorte der Anlagebauten.

3.3.1 Ein grosser Teil der geplanten Leitungen tangieren Flächen, die entweder in der Juraschutzzone oder sogar in Vorranggebieten liegen, welche besonders schützenswerte Vegetationen aufweisen. Die Leitungsführung zwischen Schlegel und Neuhof führt zudem durch eine Vereinbarungsfläche (Hecken und Lebhäge). Die Linienführung der Leitungen sowie die vorgesehenen Standorte von Anlagebauten, insbesondere die beiden Reservoire Schemelhof und Rotmatt sind im Detail **vor Baubeginn** mit der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung abzusprechen.

3.3.2 Die Linienführung des Leitungsgrabens ab dem Druckerhöhungspumpwerk "Bös" bis zum Schemelhof ist aufgrund des geologischen Gutachtens neu festzulegen. Für den Abschnitt, in welchem der Graben innerhalb der Schutzzone SII der Schemelquelle verläuft ist eine gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung vom Amt für Umwelt einzuholen. Für die Verlegung der Abwasserleitungen sind in diesem Abschnitt die speziellen baulichen Massnahmen nach Vorgabe der Fachstelle Siedlungsentwässerung des Amtes für Umwelt einzuhalten. Zu diesem Zweck sind vor der Ausführung vom Pla-nungsbüro die entsprechenden Ausführungsdetails auszuarbeiten und zur Beurteilung vorzulegen. Ansprüche bezüglich finanzieller Entschädigungen infolge von Mehraufwänden sind durch schriftliche Vereinbarungen zwischen den betroffenen Grundeigentümern der zuständigen Gemeinde sowie der Inhaberin der betroffenen Wasserversorgung festzulegen und zu regeln.

3.3.3 Leitungen, die Waldrändern entlang führen, haben einen Waldabstand von mindestens 6.0 m einzuhalten, sofern die Leitungen nicht in bestehende Wege oder Strassen zu liegen kommen.
Das Reservoir "Schemelhof" hat einen Waldabstand von 20.0 m, das Reservoir "Rotmatt" von mindestens 8.0 m einzuhalten.
Der Kreisförster (Forstkreis Dorneck/Thierstein, Tel. 061 704 70 88) ist jeweils zur Festlegung des Waldrandes und zur Messung des Waldabstandes beizuziehen.

3.4 Pumpwerk Schlössli

Für den Bau des Pumpenhauses im Schlössli mit dazugehöriger Steuerungsanlage ist ein separates Baugesuch aufgelegen. Dieses wurde im Anschluss daran dem Amt für Raumplanung und dem Amt für Umwelt zur Genehmigung unterbreitet.
Anstelle des geplanten Pumpenhauses wird an gleicher Stelle nun definitiv ein unterirdischer Pumpenschacht erstellt, sodass nur dessen Einstieg sichtbar sein wird. Die unter Anhang 3 der wasserrechtliche Ausnahmebewilligung aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind nach wie vor zu beachten und einzuhalten.

3.5 Aus dem Kredit Nr. Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten der 10. Etappe von Fr. 1'055'000.-- ein Kantonsbeitrag von 20%, im Maximum aber Fr. 211'000.-- bewilligt. Vorbehalten bleibt eine allfällige Kürzung aufgrund des vom Volk am 4. Dezember 1994

beschlossenen "Gesetzes über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen".

3.6 Die Arbeitsvergebung wird genehmigt. Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine **Frist bis Ende 2006** gewährt.

3.7 Die waldrechtlichen, fischereipolizeilichen und wasserrechtlichen Bewilligungen / Ausnahmebewilligungen werden unter Einhaltung der in den jeweiligen Anhängen 1 bis 3 formulierten Auflagen und Bedingungen erteilt.
Gestützt auf die Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 (VWW-SO; BGS 931.72), wird für die Reservoire und diverse Leitungen auch die Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes erteilt. Der Entscheid begründet sich auf § 5 lit. c, wonach die Voraussetzungen für Bauten ausserhalb der Bauzone, die aus raumplanerischen Gründen eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes erfordern, erfüllt sind.

3.8 Die Amtschreiberei Thierstein, in Breitenbach, wird beauftragt, im Grundbuch bei den gemäss beigelegter "Anmerkungs-Bestätigung" aufgeführten Parzellen die Anmerkung "**Bodenverbesserung/Wasserversorgung/RRB Nr./Jahr**" einzutragen. Da das Unternehmen unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft in zwei Exemplaren zu bestätigen.

3.9 Gestützt auf § 2 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 1'923.-- erhoben.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Beinwil, 4229 Beinwil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'000.--	(KA 431001 / A 80058)
Wasserrechtliche Bewilligung	Fr.	400.--	(KA 431001 / A 80056, TP 313)
Fischereirechtliche Bewilligung:	Fr.	200.--	(KA 410090 / A 51622)
Ausnahmebewilligung	Fr.	300.--	(KA 431000 / A 46900)
Nachteilige Nutzung von Waldareal:			
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015 / A 45820)
	Fr.	1'923.--	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Beilagen

Anhang 1: Ausnahmebewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal (Art. 16 WaG)
Anhang 2: Fischereipolizeiliche Bewilligung
Anhang 3: Wasserrechtliche Bewilligung / Ausnahmebewilligung

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt (4); (Akten-Nr. 0313.122.11 / 0332.122.03 / 0343 / 0214 12203RRB_Schlettgraben_original), mit 2 gen. Plandossiers (folgen später)
Amt für Umwelt; Rechnungsführung (Konto A 80056 / KA 431001, TP 313)
Amt für Umwelt, Wasserbauaufseher
Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)
Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)
Kant. Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
Jagd und Fischerei
Kantonsforstamt (4); (Stab, Rech; FK-D/T) (Akten-Nr. NN2004-043), mit 2 gen. Plandossiers (folgen später)
Amt für Finanzen, Finanzausgleich
Kantonale Finanzkontrolle
Fischereiaufsicht Dorneck-Thierstein: Alfred Dreier, Polizeiposten, Bruggweg 4, 4143 Dornach
Fischenze Nr. 7/1: U. Hinden, Lehmenweg 3, 4143 Dornach
Forstrevier Thierstein Süd, Revierförster M. Bühler, Schlössli 422a, 4229 Beinwil, mit 1 Situation 1:2'000 (folgt später)
Einwohnergemeinde Beinwil, Gemeindepräsidium, 4229 Beinwil, mit Rechnung **(Versand durch Amt für Umwelt)**, mit 2 gen. Plandossier (folgen später)
Lüsseltaler Wasserversorgung LWV, F. Häner, Präsident, Postfach 219, 4226 Breitenbach
Bundesamt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
Service de l'economie rurale, Boite postale 131, Courtemelon, 2852 Courtetelle
Ingenieurbüro Schnell AG, Rübackerstrasse 22, 4244 Röschenz, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)
Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, 4226 Breitenbach **(Versand durch Amt für Landwirtschaft)**
Amt für Umwelt (z.Hd. Staatskanzlei, Amtsblatt: **"Einwohnergemeinde Beinwil: Genehmigung des Generellen Wasserversorgungsprojekts (Teil-GWP) für die Erschliessung des Gebietes Schlettgraben."**)